

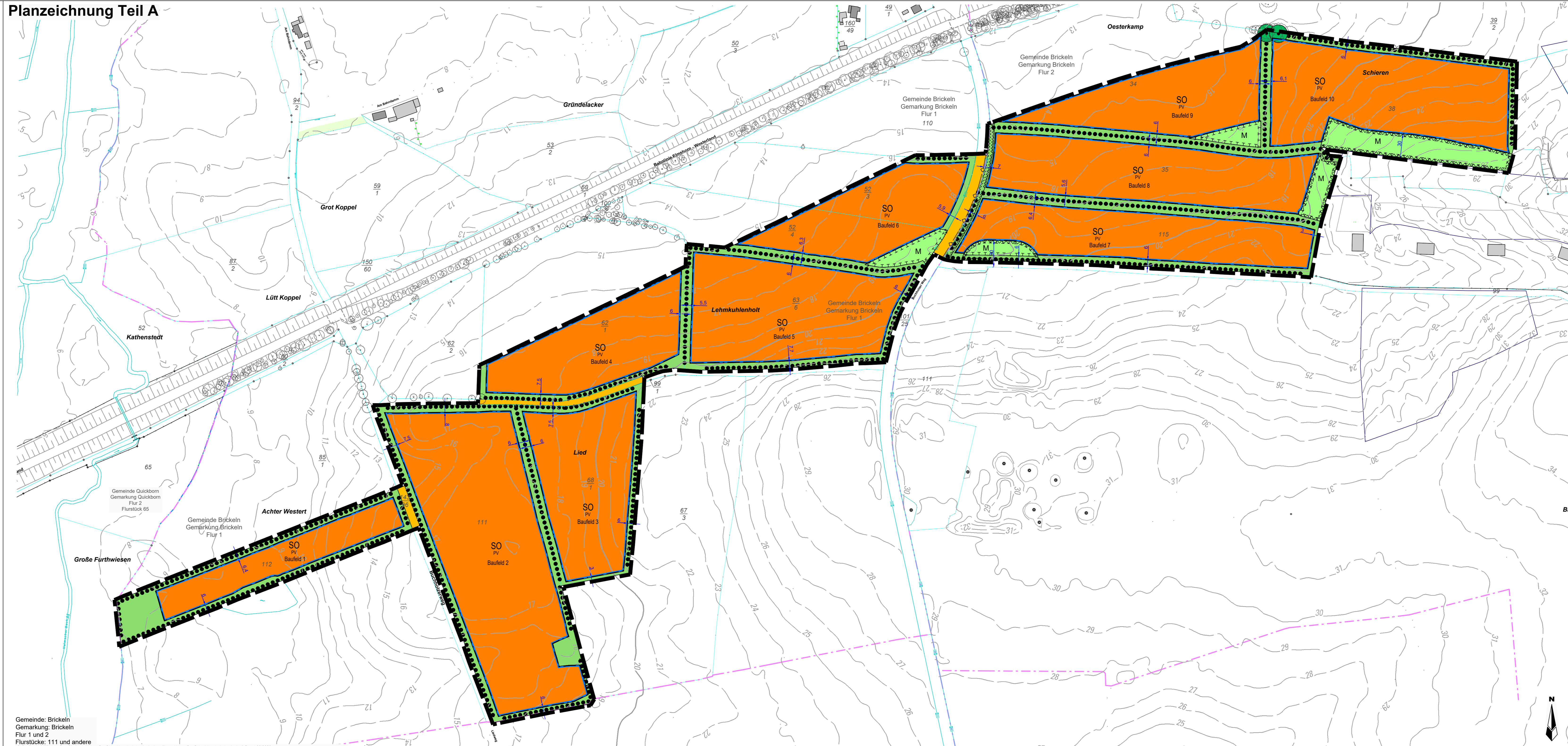
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Brickeln - "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)" - für das Gebiet südlich der Bahnlinie Hamburg / Westerland von Papenküll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Quickborn.

Aufgrund des §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 Landesbauordnung (LBO SH) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
(Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.Juli 2023 geändert worden ist.)

Text Teil B

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 - 1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dient der Unterbringung frei aufgestellter Photovoltaiksysteme zur Stromerzeugung.
 - 1.2 Es sind nur folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig:
 - frei aufgestellte Photovoltaiksysteme sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die dem Zweck des Sondergebietes dienen, wie bspw.:
 - Anlagen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Photovoltaiksysteme,
 - Anlagen zur Energiespeicherung, Energieumwandlung und Wasserstoffproduktion,
 - Einfriedungen und Zäune,
 - Zuwegungen,
 - Anlagen zur Vorhaltung von Löschwasser,
 - Kameramasten für die Überwachung der Photovoltaik-Anlage.
- 1.3 **Zulässigkeit von Vorhaben (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)**
Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
2. **Zulässige Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)**
Die Grundflächenzahl wird mit 0,55 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einem Wert von 0,65 überschritten werden.
3. **Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**
Die Höhe der Photovoltaiksysteme darf nicht mehr als 3,50 m betragen.
Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen darf nicht mehr als 4,50 m betragen.
Ausgenommen hiervon sind Videoüberwachungsanlagen mit einer maximalen Höhe von 8,00 m.
Unterer Bezugspunkt aller Höhenfestsetzungen ist die vorhandene, natürlich gewachsene Geländeoberfläche, in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt.
4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 4.1 Innerhalb der als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzten Flächen, mit Ausnahme der Wegeflächen, ist gebietsheimisches Regio Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) einzusäen. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung mit mindestens 20 % Kräuteranteil zu verwenden. Die Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln und 1-2 mal jährlich, frühestens ab 01.07., zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Beweidung der Flächen erlaubt. Die Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel (mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Klärschlamm) sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) sind nicht gestattet. Ebenfalls ausgeschlossen sind ein Umbruch der Flächen, das Walzen, Abschleppen, Striegeln oder Nachsaatmaßnahmen, Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen sowie die Nutzung als Lagerfläche.
 - 4.2 Die "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dürfen umzäunt sein oder innerhalb des umzäunten Bereiches liegen. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche muss ein Abstand von mind. 20 cm freigehalten werden.
 - 4.3 Die Sondergebietsflächen, mit Ausnahme der Wegeflächen, sind durch Selbstbegrünung oder analog zu den "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Nr. 4.1) als Extensivgrünland durch Einsatz zu entwickeln und entsprechend zu pflegen.
5. **Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - 5.1 Innerhalb der privaten Grünflächen sind auch Zaunanlagen und Zuwegungen zulässig.
 - 5.2 Innerhalb der privaten Grünfläche westlich von Baufeld 1 ist eine Höchstspannungsgleichstromkabelverbindung zulässig.
 - 5.3 Die privaten Grünflächen, mit Ausnahme der Wegeflächen, sind durch Selbstbegrünung oder analog zu den "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Nr. 4.1) als Extensivgrünland durch Einsatz zu entwickeln und entsprechend zu pflegen.
6. **Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Landesbauordnung SH)**
 - 6.1 Der Abstand zwischen der Unterseite der Photovoltaik-Module zur Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen.
 - 6.2 Zwischen den Photovoltaik-Modulreihen ist ein lichter Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten.
 - 6.3 Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
7. **Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**
Vorhaben- und Erschließungsplan
Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) mit Stand vom

Planzeichnung Teil A



Gemeinde: Brickeln
Gemarkung: Brickeln
Flur 1 und 2
Flurstücke: 111 und andere
© GeoBasis-DE/LVermGeoSH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de/http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de/) Stand 06/2023

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO-)

SO_{PV} Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

B Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Gasleitung, unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

M Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

● Erhaltung: Bäume

Erhalt von Hecken und Knicks

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

--- Gemeindegrenze

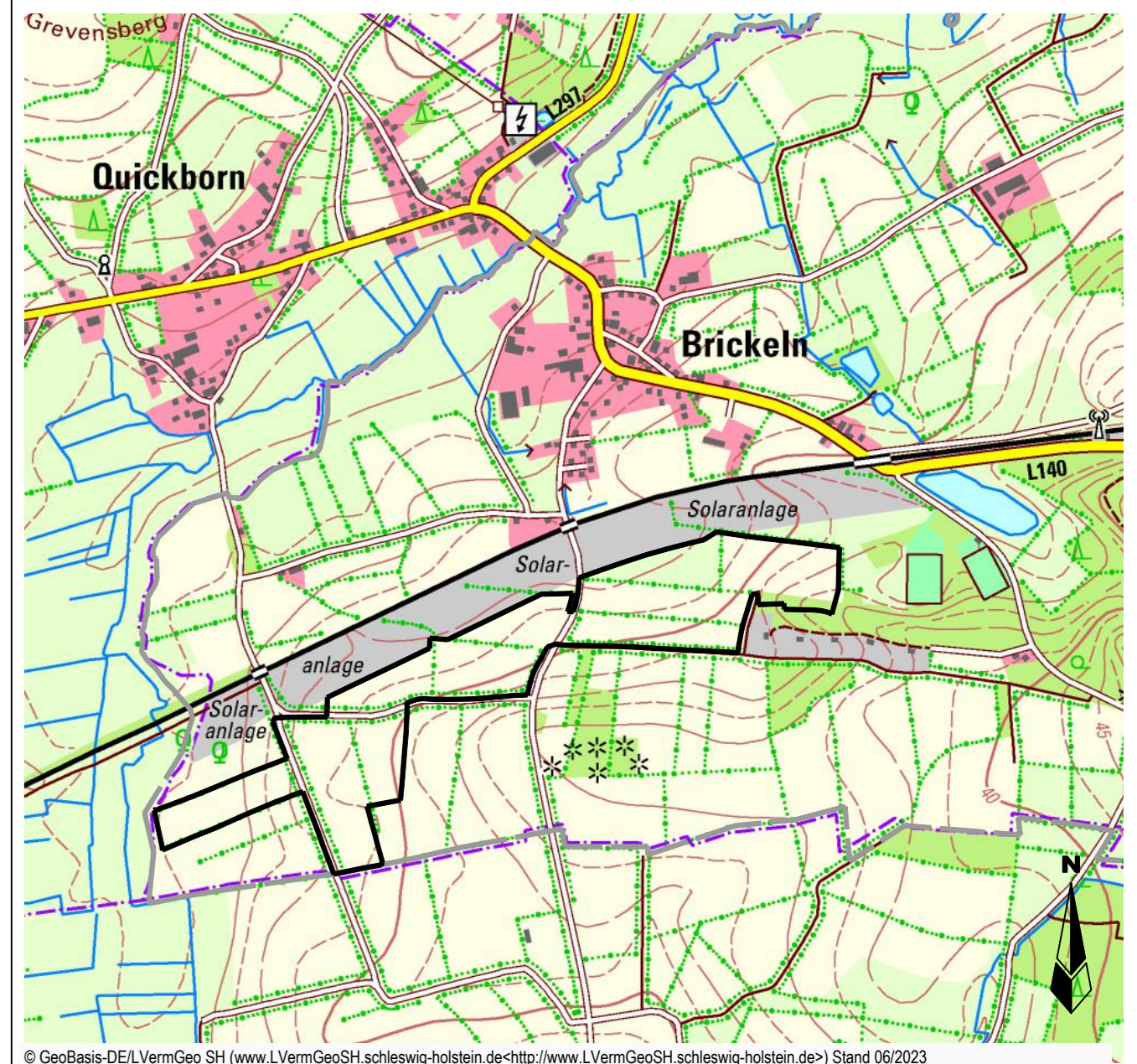
--- Flurgrenze

--- Flurstücksgrenze

38 Flurstücksnummer

23 Höhenlinien und Geländehöhen in Metern über Normalhöhennull (m ü. NN) gemäß DTMS (Digitale Topographische Karte 1:5.000)

6 Bemaßung in Metern



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Brickeln "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)"

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entwurf | Verfahrenstand nach BauGB § 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 10 |
| M. 1:2.000 | Stand : 08.05.2025 Gezeichnet : B. Kalvelage Bearbeitet : J. Zerbe Plannummer: 529-Z |
| Vorhabenträger: | Auftragnehmer: |
| Sunnic Lighthouse Solar Invest 18 TU 13 GmbH & Co. KG Kirchenpauerstraße 26 20457 Hamburg | Pro Region M. E. Demuth, L. Mallach Lise-Meitner-Str. 29 24941 Flensburg |